

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 24.09.1834 publ. 01.10.1834

Hoh. des Großherzogs wird, auf den Antrag des Magistrats und des Stadtraths der Stadt Oldenburg, die im Art. 36. der Stadtordnung bestimmte Frist, innerhalb welcher denjenigen Personen, welche zur Zeit der Einführung dieser Stadtordnung bürgerliche Nahrung im Sinne des Artikel 34. derselben treiben und deshalb das Bürgerrecht zu gewinnen schuldig sind, dieses, auf ihre desfällige Nachsuchung, unentgeltlich ertheilt werden soll, hiemittelt bis zum 1. Januar 1835. erstreckt.

38) Bekanntmachung des Consistoriums vom 24. Septbr., publ. den 1. October 1834.

Diejenigen Personen, welche, wegen einer Betr. Bewilligung von Prämie für Industrieschulen. von ihnen gehaltenen Industrieschule, um Bewilligung einer Prämie künftig nachsuchen, haben ihren, im Februar jeden Jahres einzureichenden, Gesuchen eine, in der Regel von dem Prediger ihrer Gemeinde auszustellende, Bescheinigung anzulegen: wie viele Kinder in dem verflossenen Jahre ihre Industrieschule besucht haben; wie viele Armenkinder darunter waren; für welche keine, eventualiter welche Vergütung bezahlt worden; wie viele Stunden in der Woche gegeben sind; ob die Schule das ganze Jahr hindurch, namentlich ob sie im Winter gehalten ist; in welchen Arbeiten

